



Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des



Kommunalunternehmens Leutershausen

vom 18.06.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe und deren Aufgaben.....	2
I. Der Verwaltungsrat.....	2
§ 1 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verwaltungsrats.....	2
B. Geschäftsgang.....	2
I. Allgemeines.....	2
§ 2 Sitzungen und Beschlussfähigkeiten.....	2
II. Vorbereitung von Sitzungen.....	3
§ 3 Einberufung.....	3
§ 4 Tagesordnung.....	3
§ 5 Form und Frist für die Einladung.....	3
§ 6 Anträge.....	4
III. Sitzungsverlauf.....	4
§ 7 Eröffnung der Sitzung.....	4
§ 8 Eintritt in die Tagesordnung.....	4
§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	5
§ 10 Abstimmung.....	6
§ 11 Anfragen.....	7
§ 12 Beendigung der Sitzung.....	7
IV. Sitzungsniederschrift.....	7
§ 13 Form und Inhalt.....	7
§ 14 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	7
C. Vergütungen.....	8
§ 15 Vergütung für die Tätigkeit im Verwaltungsrat.....	8
D. Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 In-Kraft-Treten.....	8

Geschäftsordnung

des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens Leutershausen (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Leutershausen (Anstalt des öffentlichen Rechts) erlässt aufgrund der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Leutershausen für den Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung, die die §§ 5 bis 7 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Leutershausen ergänzen.

Präambel

Der Verwaltungsrat bestellt, überwacht und unterstützt den Vorstand. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Verwaltungsrats ergeben sich aus den Gesetzen, der Unternehmenssatzung und dieser Geschäftsordnung.

A. Organe und deren Aufgaben

I. Der Verwaltungsrat

§ 1 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Nimmt der Vorstand beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil (§ 7 Abs. 11 Unternehmenssatzung), so führt bei diesen Sitzungen der Verwaltungsratsvorsitzende den Gesamtvorsitz.
- (3) Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in § 6 der Unternehmenssatzung abschließend beschrieben.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen Sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leutershausen (§ 5 Absatz 6 der Unternehmenssatzung). Wer den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis fünfhundert Euro, belegt werden.

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 2 Sitzungen und Beschlussfähigkeiten

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt grundsätzlich in Sitzungen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (§ 7 Abs. 5 Unternehmenssatzung).
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung (außer in den Fällen des § 7 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) Unternehmenssatzung).
- (5) Die Beschlussfassung kann außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Weg sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss).

II. Vorbereitung von Sitzungen

§ 3 Einberufung

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft die Verwaltungsratssitzungen ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrats muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden (§ 7 Abs. 2 Unternehmenssatzung). In einem solchen Fall beruft der Verwaltungsratsvorsitzende die Verwaltungsratssitzung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin ein.
- (2) Die Dauer der Sitzungen wird auf jeweils drei Stunden begrenzt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende setzt die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Verwaltungsratsmitglieder setzt der Verwaltungsratsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu nennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

§ 5 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens in Textform (§ 126b BGB) unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen bzw. Erläuterungen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Tage, sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind mindestens in Textform (§ 126b BGB) zu stellen und ausreichend zu begründen. Diese Anträge können sich nur auf den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats im Sinne des § 6 der Unternehmenssatzung beziehen. Zwischen der Einreichung beim Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Tag der Sitzung sollen mindestens fünf Werktage liegen. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und die Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung mehrheitlich zustimmen,
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Sind noch Ermittlungen und Prüfungen des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Bedeutung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 7 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschriften über die vorangegangenen Sitzungen abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die jeweils letzte Sitzung des Verwaltungsrats ist den Verwaltungsratsmitgliedern in Ablichtung oder per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Gleiches gilt für Niederschriften, die geändert wurden und von den Verwaltungsratsmitgliedern noch genehmigt werden müssen.

§ 8 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Der Verwaltungsratsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder auf Beschluss des Verwaltungsrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Verwaltungsratsvorsitzende die Beratung.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (analog Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verwaltungsratsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung den Raum zu verlassen.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Verwaltungsratsvorsitzenden erteilt wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

Dem in der Verwaltungsratssitzung anwesenden Vorstand ist das Rederecht zu Punkten der Tagesordnung einzuräumen.

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, sie richten ihre Rede an die Verwaltungsratsmitglieder. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind außer Wortmeldungen nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist i. d. R. sofort zu beraten und ab- zustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Verwaltungsratsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Verwaltungsratsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verwaltungsratsvorsitzende das Wort entziehen. Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verwaltungsratsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Verwaltungsrat (analog Art. 53 Abs. 2 GO).
- (8) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Verwaltungsratsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 10 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Verwaltungsratsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (analog § 47 Abs. 2 und 3 GO) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge, die mit einem Beschluss des Stadtrats übereinstimmen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge, das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Verwaltungsratsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufhebung oder auf Beschluss des Verwaltungsrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder der Unternehmenssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats darf sich der Stimme enthalten (analog Art. 48 Abs. 1 S. 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Verwaltungsratsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben, dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (8) Wer der Verpflichtung des Absatzes 5 schuldhaft zuwiderhandelt, kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Anfragen

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verwaltungsratsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese Anfragen können sich nur auf den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats im Sinne des § 6 der Unternehmenssatzung beziehen. Nur insoweit werden die Anfragen protokolliert.
- (2) Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Verwaltungsratsvorsitzenden, die Mitglieder des Vorstands oder anwesende Mitarbeiter des Kommunalunternehmens Leutershausen beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder binnen vier Wochen schriftlich oder in einer innerhalb dieser Frist einzuberufenden Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 12 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verwaltungsratsvorsitzende die Sitzung.

IV. Niederschrift

§ 13 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Beschlüsse nach § 2 Absatz 5 werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschrift wird nach Tagesordnungspunkten geführt. Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Audioaufzeichnungen gefertigt werden. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (analog Art. 54 Abs. 1 S. 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 1 zu genehmigen.

§ 14 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vorstands einsehen. Abschriften der gefassten Beschlüsse werden nicht erteilt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

C. Vergütungen

§ 15 Vergütung für die Tätigkeit im Verwaltungsrat

- (1) Alle Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Verwaltungsratsvorsitzenden erhalten gemäß § 5 Abs. 5 der Unternehmenssatzung ein Sitzungsgeld für ihre Tätigkeit.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder - mit Ausnahme des Verwaltungsratsvorsitzenden - erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes

D. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Verwaltungsrats geändert werden.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und des Vorstands erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.06.2021 in Kraft.

Leutershausen, 18.06.2021



Markus Liebich
Verwaltungsratsvorsitzender